

Joachim Lau

**Zum Urteil des Internationalen Gerichtshofes
vom 3.2.2012¹**

**nach dem Urteil des italienischen
Verfassungsgerichtes**

vom 22.10.2014

I

Als der IGH am 3. Februar 2012 sein Urteil in dem Rechtsstreit Deutschland gegen Italien wegen der angeblichen verletzen Staatenimmunität des deutschen Staates verkündete, stellte die Frankfurter Allgemeine Zeitung mit Erleichterung fest: „*Deutschland ist nicht zur Zahlung von Wiedergutmachung an Opfer deutscher Kriegsverbrechen verpflichtet*“²).

Der Gerichtshof hatte mit großer Mehrheit entschieden,

.....that the Italian Republic has violated its obligation to respect the immunity which the Federal Republic of Germany enjoys under international law by allowing civil claims to be brought against it based on violations of international humanitarian law committed by the German Reich between 1943 and 1945;

Das Thema war international jahrelang diskutiert worden³.

Die nachstehenden Anmerkungen und Erörterungen werden sich deswegen im wesentlichen auch nicht damit beschäftigen, ob das Urteil vom 3.2.2012 das gegenwärtige Völkergewohnheitsrecht richtig widerspiegelt oder nicht – auch dort wären umfängliche kritische Anmerkungen notwendig darüber, ob la *raison d'état* einmal wieder dem humanitären Völkerrecht ein Bein gestellt hat⁴. Der

¹ Urteil v.3.2.2012 , General List 143 , The International Court :

[http://www.icj-](http://www.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=1&k=60&case=143&code=ai&p3=4)

[cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=1&k=60&case=143&code=ai&p3=4](http://www.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=1&k=60&case=143&code=ai&p3=4)

²)FAZ v. 3.2.2012

³ Siehe die Beiträge u.a. von **Andreas Fischer-Lescano/ Carsten Gericke** , Der IGH und das transnationale Recht , in, Kritische Justiz , Heft 1 , 2010 S. 78 ff. **Kerstin Blome** , Die Auswahl des Gerichtsstandes im Kriegsvölkerrecht , in Kritische Justiz ,Heft 3 2012 S.286 -297 m.w.N.

⁴ Auf die Frage des Verfassers am 25. April 2013 in Florenz an die Richterin des ICJ **Judge Hanqin Xue:**“Ob sich der IGH nicht durch die Prozeßparteien mißbraucht fühlte”,

vorliegende Beitrag wird sich statt dessen mit der Frage beschäftigen, ob jenseits der Urteilsbegründung Deutschland auf Grund der von dem Gericht nicht untersuchten zwischenstaatlichen normativen Entwicklung nach 1945 in Italien noch Immunität beanspruchen kann.

Bei den folgenden Überlegungen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, sie sollen lediglich Anstoß zu einer weiteren Vertiefung und Forschung innerhalb und außerhalb der Universität und zwar vor allem in den betroffenen Ländern Deutschland, Italien und Griechenland sein.ⁱ

I

Deutschland verweigert seit über 68 Jahren den nicht jüdischen Zwangsarbeitern des Deutschen Reiches und den Überlebenden und Angehörigen der Massakern, die es in Italien und Griechenland angestellt hatte, eine rechtliche Anerkennung ebenso wie eine angemessene Entschädigung.⁵

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung: *Erinnerung, Zukunft und Verantwortung* aus dem Jahre 2000 nach dem an einen ehemaligen überlebenden Zwangsarbeiter eine effektiv Entschädigungen von 2000 bis 2500 € gezahlt wurde, hat ausdrücklich einen Rechtsanspruch der Deportierten ausgeschlossen.⁶ Insbesondere wurden circa 110.000 ital. Staatsbürger vom Bundesfinanzministerium *en bloc* von dieser kleinen Zuwendung ausgeschlossen, da sie nach Ansicht des Völkerrechtlers Tomuschat als ehemalige italienische Wehrpflichtige zur Arbeit verpflichtet gewesen seien und ihr Schicksal nicht durch eine spezifische menschenverachtende nationalsozialistische Weltanschauung bedingt gewesen sei⁷. Die Deportierten der von Deutschland besetzten Staaten ebenso wie die Opfer von Wehrmachtsverbrechen suchten deswegen

antwortete diese fast wörtlich : „Wir konnten beim besten Willen nicht dem deutschen Staat seine Immunität verweigern, sie müssen sich vorstellen, daß es mehrere millionen von chinesischen Bürgern gibt, die während des 2. Weltkrieges in Japan Zwangsarbeit leisten mußten“

⁵ **Féaux de la Croix** : Schadensersatzansprüche ausländische Zwangsarbeiter im Lichte des Londoner Schuldenabkommens , NJW 1960 S.2268 – 2271 , De la Croix war von 1934 bis 1945 in der völkerrechtlichen Abteilung des Reichsjustizministeriums tätig, wo er für den juristischen Status von Ausländern und den Umgang mit „Fremdvölkischen“ zuständig war.

http://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_F%C3%A9aux_de_la_Croix

Gurski. Hans,: Der Fall „Bothnia“ , Betriebsberater 1954 S. 397 -398 , Gurski war in den 50 er Jahren als verantwortlicher Ministerialrat im Wirtschaftsministerium im wesentlichen mit der Abwehr von Entschädigungsansprüchen beschäftigt .

⁶ BVerfG Beschluss vm 28. Juni 2004 , in Sachen Associazione Reduci u.a. Aktenzeichen 2 BvR 1379/01

⁷ **Tomuschat** , Gutachten veröffentlicht bei der <http://www.berliner-geschichtswerkstatt.de/zwangsarbeit/imi/imi-tomuschat-gutachten.pdf>.

nach der Wiedervereinigung rechtlichen Schutz bei ihren nationalen Gerichten, denjenigen Schutz, den sie seit über 50 Jahre vergeblich vor deutschen Gerichten gesucht hatten. Die Bundesregierung, ohne die historischen Tatsachen selbst zu bestreiten, verteidigte sich vor den ausländischen Gerichten mit der Berufung auf ihre staatliche Immunität und manchmal mit der Verjährungseinrede. Da der Immunitätseinwand in Italien seit dem Urteil n.5044/04 des Kassationsgerichtshofes vom 11.3.2004 (*Ferrini-Case*) bei schweren Menschenrechtsverletzungen wie der Deportation und den Massakern an der Zivilbevölkerung, das sind internationale Verbrechen, nicht mehr anerkannt wurde⁸, vereinbarte die Bundeskanzlerin Merkel und ihr Außenminister Steinmeyer im November 2008 mit dem allseits bekannten Silvio Berlusconi - als Regierungspräsidenten - und seinem Außenminister Frattini, den IGH anzurufen, bei gleichzeitigem Versprechen auf EU Ebene die Kyoto - CO2 Fristen zu verlängern und möglicherweise durch die Lufthansa von der bankrotten Alitalia ein paar Aktien zu kaufen, um auf diesem Wege die italienischen Richter zum Einlenken in der Immunitätsdebatte zu zwingen.

Dazu eine kleine geschichtliche Vorbemerkung:

Als sich die Kaiser und Könige der mächtigsten Staaten des ausgehenden 19. Jahrhundert, deren Abgang schon auf der historischen Tagesordnung stand, 1899 und 1907 in Petersburg und Den Haag trafen, um einige humanitäre völkerrechtliche Kriegsregeln vertraglich abzusichern, müssen sie irgendwie gespürt haben, daß das zwanzigste Jahrhundert ihre Völker mit einer bisher nicht gekannten, grausamen und unmenschlichen kriegerischer Gewalt konfrontieren würde. Sie versprachen sich deswegen gegenseitig, daß *„Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, [stehen, so] wie sie sich aus den feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben“*⁹.

Damit dies auch kein unverbindlicher Programmsatz bliebe, wurde in der Haager Friedensordnung von 1907 u.a. das Verbot des meuchlerischen Mordens und die Verpflichtung

⁸ Siehe Urteil des Ital. Kassationsgerichtshofes vom 11.3.2004 n. 5044/2004 in Sachen Ferrini gegen Repubblica Federale Tedesca, veröffentlicht in verschiedenen internationalrechtlichen Zeitschriften im Original einsehbar bei <http://www.jolau.com/4.html>

⁹ **Martensklausel** so genannt nach dem russischen Diplomaten Friedrich Fromhold Martens 1845 bis 1909

zum Schadensersatz aufgestellt, für den Fall, daß eine Kriegspartei, die Regeln dieses humanitäre Völkerrechtes verletzen sollte.¹⁰). Gleichzeitig wurde in Art 23 H der Haager Landkriegsordnung das Verbot der „ *Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit*“¹¹ erstellt .

Diese Bestimmung ging auf die Initiative der deutschen Delegation, General von Gündell zurück, der sich darüber Gedanken gemacht hatte, wie die Rechte der Zivilbevölkerung und der gefangenen Kombattanten gegenüber der feindlichen Macht eingefordert werden könnten¹². Er ging davon, daß die nachträglich geäußerte englische Auffassung von der rechtlichen Unverbindlichkeit des Art 23 H ein glatter Fall einer schadensersatzpflichtigen Verletzung des Haager Abkommens darstellen würde.¹³

Daß humanitäres Völkerrecht nicht ohne gerichtlichen Individualschutz auskommt, war der Staatengemeinschaft also durchaus schon 1907 bewußt und so wundert es niemand, daß diese Bestimmung 80 Jahre später in den normierten Katalog der internationalen Kriegsverbrechen im Römischen Statut zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag aufgenommen wurde¹⁴. Lediglich die Bunderegierung und einige Schurkenstaaten bestreiten dies bis heute.

Zunächst sorgte jedoch der voraussehende Deutsche Kaiser Wilhelm II. während eines Besuches bei seine Cousine im Buckingham-Palace, kurz nach der Ratifizierung der Haager Landkriegsordnung durch den Reichstag, vermittels des Reichsbeamtenhaftungsgesetzes¹⁵ dafür, daß eine direkte Verantwortlichkeit des deutschen Staates für die Verletzung dieses humanitären Völkerrechtes gegenüber einem Staatsangehörigen eines Kriegsgegners ausgeschlossen bliebe, was einer teilweisen einseitigen Außerkraftsetzung der Landkriegsordnung gleichkam. Dennoch von Immunitätsansprüchen der die Haager Landkriegsverordnung

¹⁰) Art. 3 des Abkommens , betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges v. 18.Oktober 1907 abgedruckt in Satorius II n. 46 .

¹¹ ebda

¹² Siehe **Karl Strupp**, das Internationale Landkriegsrecht , Frankfurt 1914 , S. 57 ff. 67

¹³ ebda

¹⁴ Siehe Art 8 Abs. 2 b XIV des **Statutes des ICC**

¹⁵ Nach § 7 des Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910 kann ein Anspruch nur dann erhoben werden, wenn dies ausdrückliche durch eine im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Gegenseitigkeitsvereinbarung festgestellt worden war.

verletzenden Kriegsparteien vor den zuständigen ausländischen Gerichten war nie gesprochen worden, bevor das große Schlachten des 20 Jahrhunderts begann.

Die millionenfachen Menschenrechtsverletzungen auf der Grundlage der rechtswidrigen Befehle¹⁶ des Oberkommandos der Wehrmacht unter Leitung eines Adolf Hitlers, die das Schicksal von 18.000.000 deportierten Zwangsarbeitern bestimmte, von denen 11.000.000 lebend nicht mehr zurückkehren konnten, weil der nationalsozialistische Eroberungskrieg ihre Arbeitskraft und ihre physische Existenz aufgezehrt hatte, war kein zufälliger Ausrutscher eines verrückten Diktators. Die deutschen Juristen mögen es nicht gerne hören, aber letztlich hatten ihre eigenen rechtszerstörerischen Theorien vom Staat und von der Gewalt des Staates über den Menschen diese kriminellen Großtat erst ideologisch vorbereitet und möglich gemacht.

Menschen – und Grundrechte, wie sie seit Jahrhunderten auch in internationalen Akten verbürgt werden¹⁷, deren Geltung als allgemein anerkanntes Völkerrecht mittels des Artikel 4 der Weimarer Verfassung innerstaatlich zu beachten waren, standen auch schon vor dem Ausbruch des 2. Weltkrieges in einem unüberbrückbaren Widerspruch zu der sich täglich vor aller Augen manifestierenden staatlichen Unrechtsordnung des Deutschen Staates .

1927 hatte Hitler schon mit der Veröffentlichung seines politischen Programms, „*Mein Kampf*“ dazu befunden, daß die „*höhere Art*“ (Rasse) das „*natürliche Recht*“ habe, sich zu ihrer staatlichen Erhaltung auch nicht „*legaler Mittel*“ zu bedienen, eben jene Mittel deren Benutzung das Recht nicht erlaubt, denn der „*Selbsterhaltungstrieb der Unterdrückten (sei,d.V.) immer die erhabenste Rechtfertigung für den Kampf mit allen Waffen*“¹⁸. Er kam deswegen zu dem überraschenden Ergebnis: „*Menschenrecht bricht Staatsrecht*“¹⁹, ohne daß ein einziger deutscher Staats- und Völkerrechtler vor oder nach 1933 den Zynismus dieser elenden Begriffshudelei ihres Führers öffentlich gebrandmarkt hätte. Daß sich 70 Jahre später das Immunitätsprinzip, als Derivat der Souveränität des Staates im neuzeitlichen Staats- und Völkerrecht unter diesen

¹⁶ Vgl. u.a. Lutz Klinkhammer, *L'occupazione Tedesca in Italia*, titolo originale, *Zwischen Bündnis und Besatzung* Torino 1993 und 1996. Seite 333 ff.

¹⁷ Der **Wiener Friedensvertrag** von 1815 sah schon ein Verbot der Zwangsarbeit vor, ebenso das Sklavenabkommen 1926 oder das Verbot der Zwangsarbeit im Genfer Abkommen von 1930

¹⁸ Ebda

rechtshistorischen Vorbedingungen des zweiten Weltkrieges bestätigen konnte, ohne daß der Internationale Gerichtshof den Bankrott der das staatliche Handeln bestimmenden deutschen Völkerrechtstheorie untersucht hatte, wird möglicherweise als Wendepunkt aber bestimmt als eine der größten Niederlagen der universellen Menschenrechte in die Geschichte des 20. und 21. Jahrhundert eingehen.

Diese rechtsphilosophische Katastrophe die ihre Vorankündigungen schon in den vorausgegangenen Entscheidungen des Europäischen Menschenrechtshofes hatte (*Kalogeropolo* , *Associazione Nazionale Reduci* , *Sfontouris* , *Marcovic* , *Gross* , *Lechouritou* ecc), kehrt damit ungebrochen genau zu denjenigen Wurzeln einer menschenverachtenden Staatstheorie zurück, welche die Unterordnung des Rechtes unter den „Selbsterhaltungstrieb“ der Macht zwischen 1933 und 1945 erst möglich gemacht hatte.

Nach der Verkündung des IGH Urteils am 3.2.2012 hat die Regierung Monti, gebeutelt von der Krise der italienischen Staatsverschuldung und abhängig vom *good will* des Bundesfinanzministeriums, ohne eine längere Debatten im Herbst 2012 willfährig in Italien ein Gesetz erlassen²⁰, welches das Urteil des IGH in nationales Recht umsetzte, um die italienischen Entschädigungsverfahren zu blockieren und um von vorneherein allen Fragen nach dem Verhältnis zwischen internationaler Urteilswirkung und nationalem Verfassungsrecht aus dem Wege zu gehen, obwohl die verfassungsrechtliche Brisanz in Bezug auf den zu beachtenden Art 28 Abs.2²¹ des Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten offensichtlich ist. Denn immerhin hatte sogar der IGH erkannt, daß das von Deutschland beanspruchte Immunitätsprivileg zu den Rechten der Betroffenen im Verhältnis zu den von Deutschland zu verantwortenden schweren Menschenrechtsverletzungen in einem unübersehbaren Widerspruch steht: “ *The Court considers that it is a matter of surprise – and regret – that Germany decided to deny compensation to a group of victims on the ground that they*

¹⁹ **Adolf Hitler** , Mein Kampf, München 1940 , 543. Auflage , Seite 105

²⁰ Art 3 della LEGGE 14 gennaio 2013, n. 5. ANHANG N. 11

²¹ Art 28 abs. 2 des **Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten** vom 29.4.1957 (BGBl 1961 II S.82) : „Durch dieses Abkommen wird die Anwendung der am 4. November 1950 unterzeichneten Konvention zum Schutze der

had been entitled to a status which, at the relevant time, Germany had refused to recognize, particularly since those victims had thereby been denied the legal protection to which that status entitled them ²².

Die Bundesregierung verkündet statt dessen ungebrochen wie seit 60 Jahren ihre Liturgie von der immensen moralischen Verantwortung und dem gleichzeitigen Nicht-Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung gegenüber den einzelnen geschädigten Personen und ihren Angehörigen ²³

Angesichts der wöchentlichen „*killing-list*“ des amerikanischen Präsidenten in seinem weltweiten Kampf gegen den islamischen Terrorismus mag sich die jubelnde deutsche völkerrechtliche Intelligenz (Zimmermann) im Einverständnis mit der „*Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler*“ wähnen, es bleiben dennoch begründete Zweifel an der Richtigkeit der Haager Entscheidung u.a. auch wegen derjenigen völkerrechtlichen Normen und Abkommen, die der Gerichtshof nicht geprüft hatte und die er nach dem Willen der Parteien wohl auch nicht prüfen sollte.

Zwei Fragenbereiche sollen deswegen im Folgenden behandelt werde.

1. Hat Deutschland mit Bezug auf die spezifischen Tatbestände von Kriegsverbrechen während des 2. Weltkrieges insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 2, 5 , 17 und der Anlage VIII des Londoner Schuldenabkommens sowie gemäß Artikel 1 und 3 des 6. Teils des Überleitungsvertrage auf sein Privileg der gerichtliche Immunität im Erkenntnis- und im Vollstreckungsverfahren verzichtet?
2. Haben die individuelle Gläubiger, d.h. die Überlebende und Erben von Opfern deutscher Menschenrechtsverbrechen nach dem Urteil vom

Menschenrechte und Grundfreiheiten und des am 20. März 1952 unterzeichneten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention nicht berührt „

²² Siehe ICJ vom 3.2.2012 , § 99

²³ Il governo della Repubblica Federale ha dichiarato prima dell'inizio della pubblica udienza a l'Aja: "Di riconoscere le sofferenze delle vittime del nazismo e di assumersi dinanzi alla storia un debito morale così grande da non essere indennizzabile" e che "il diritto internazionale non riconosce diritti individuali di risarcimento contro uno Stato in casi di violazione del diritto internazionale umanitario" ".(**Dr. Harald Braun**, sottosegretario di stato all'Ministero degli affari esteri, presa di posizione di fronte al Presidente del parlamento del 1 settembre 2011 relativa alla domanda della parlamentare Ulla Jelpke del 18.8.2011)

3.2.2012 noch Aussicht darauf, ihre Ansprüche vor italienischen Gerichten durchzusetzen?

II

Nach dem Inhalt des gegenwärtigen Völkerrechtes, so wie er von der International Law Commission festgestellt worden ist, kann ein Staat vor den Zivilgerichten eines anderen Staates verklagt werden, wenn er der Zuständigkeit dieses Gerichtes zur Regelung des rechtshängigen Streites vor oder nachdem der Anspruch entstanden oder rechtshängig geworden ist, zugestimmt hat und somit keine Immunität mehr beanspruchen. – Das UN- Immunitätsabkommen 2004 ist noch nicht in Kraft und kann wenn überhaupt auch nicht mit rückwirkender Wirkung angewandt werden. - :

"1. A State may give its consent to the exercise of jurisdiction by the court of another State under article 8, paragraph 2, either expressly or by necessary implication from its own conduct in relation to the proceeding in progress.

"2. Such consent may be given in advance by an express provision in a treaty or an international agreement or a written contract, expressly undertaking to submit to the jurisdiction or to waive State immunity in respect of one or more types of activities.²⁴

In der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 24. Oktober 1954 stellte sich die Frage der Immunität im Zusammenhang mit individuellen Schadensersatzansprüchen gegen das Deutsche Reich oder die BRD praktisch nicht, das Deutsche Reich war untergegangen oder zumindest vorübergehend nicht rechts- und postulationsfähig. Eine gerichtliche Geltendmachung privater Ansprüche öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur gegen das Deutsche Reich war schon durch Art 135a des Grundgesetz ausgeschlossen und hätte schwerlich gegen die alliierten Besatzungsmächte als Verwalter des Deutschen Reiches geltend gemacht werden können. Es ist kein Fall bekannt, wo sich die Bundesregierung in solchen Zivilverfahren mit dem Immunitätsargument verteidigt hätte.

²⁴ Report of the **International Law Commission** Doc. A/40/10 A/CN.4/357 and Corr.1 : Fourth report on jurisdictional immunities of States and their property, by Mr. **Sompong Sucharitkul**, Special Rapporteur ; Extract from the Yearbook of the International Law Commission:-1982 S. 202.

Auf der Grundlage von Jalta und dem Potsdamer Abkommen war das Deutsche Reich zwischen den Siegermächten in verschiedene Besatzungszonen aufgeteilt, die nach dem anfänglichen Willen der Anti-Hitler Koalition einer gemeinsamen Verwaltung unterworfen sein sollten. Die Realität des kalten Krieges spiegelte sich aber schon bald in der Reparationsregelung des Potsdamer Abkommens wider.

Forderungen gegen Deutschland sollten für die Westalliierten aus den Westsektoren und für die Sowjetunion aus dem Ostsektor bedienen werden. Mit dem Pariser Reparationsabkommen – dem Italien nicht beigetreten war – sollte vor allem das Deutsche Auslandsvermögen verwaltet und verwertet werden um den deportierten und vertriebenen Angehörigen ehemaligen Kriegsgegner erste Hilfemassnahmen bei der dazu eigens errichteten Agentur zukommen zu lassen .

Das bei Gründung der Bundesrepublik 1949 mit Zustimmung der Westalliierten beschlossene Grundgesetz hatte zwar grundsätzlich die Vermögensübernahme durch die Bundesrepublik geregelt, Art 134 GG, und damit nach dem anerkannten deutschen Rechtsprinzip, § 419 BGB, auch die Schuldübernahme. Im Überleitungsvertrag von 1952/1954 mit dem die Westalliierten der BRD außenpolitische Souveränitätsrechte übertrugen, wurde die Frage der Kriegsschulden jedoch auf den Moment der zukünftige ungewissen Wiedervereinigung verschoben; Ansprüche auf Schadenersatz wegen Zwangsarbeit gegen das Reich konnten jenseits der Bestimmungen, die die Alliierten aufgestellt hatten, nicht geltend gemacht werden.²⁵

Somit hatte auch nach dem Überleitungsvertrag 1952/4 die Immunitätsfrage keine Bedeutung, denn in der Zwischenzeit war auf der Londoner Schuldenkonferenz , 1953, ein generelles Moratorium (*Art 5 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden*) für alle gegen Deutschland gerichteten privaten und öffentlich-rechtlichen ausländischen Forderungen zugestanden worden und hinsichtlich der Vorkriegsschulden ein Abzahlungs- und Stornierungsplan verabredet worden . Deutschland sah sich also durch Art 5 LSchAbK, der die Prüfung dieser gegen das Reich gerichteten Forderungen auf den Zeitpunkt eines zukünftigen Friedensvertrages mit Gesamtdeutschland verschoben hatte, hinreichend geschützt, so daß alle deutschen Regierungen mit

²⁵ *Überleitungsvertrag* , BGBl II S. 301 ff : Artikel 1 - 6. Teil siehe ANHANG N. 12

Nichten daran dachten, für die von ihnen zu verantwortenden Menschenrechtsverbrechen Entschädigungszahlungen anzubieten,²⁶ mit Ausnahme der Anerkennung der Menschenrechtsverbrechen an der jüdischen europäischen Bevölkerung und den diesbezüglichen globalen Entschädigungsleistungen, die in den Luxemburger Verträgen geregelt wurden. Diese Anerkennung der rechtlichen Verantwortlichkeit war eine wesentliche Voraussetzung für die Westeingliederung und den Beitritt Deutschlands zur NATO. „Die Wiedergutmachung ist häufig als der Preis dafür bezeichnet worden, dass die amerikanische Judenschaft es ihrem Präsidenten gestattete, die Bundesrepublik als Partner in die Gemeinschaft der westlichen Staaten aufzunehmen“²⁷, hatte der Ex-nazi und Leiter des juristischen Dienstes unter Rippentrop, Ernst Féaux de la Croix, verantwortlich für die Entschädigung ehemaliger KZ Insassen, unter der Adenauerregierung, spitz angemerkt.

Erst mit der Wiedervereinigung und dem Ende des Moratoriums der deutschen Kriegsschulden sollte es möglich sein, für die erlittene Deportation und Zwangsarbeit Schadensersatz zu verlangen, die der Deutsche Staat dann jedoch definitiv unter Verwendung fadenscheiniger Argumente verweigert²⁸. Folglich sind erst damit die völkerrechtlichen und nationalen Bestimmungen, die eine Schuldenregelung auch vor einem ausländischen Gericht vorsahen²⁹, in das Blickfeld der Anspruchsteller geraten.

Bei genauer Betrachtung des Art. 17 in Verbindung mit dem Anhang VIII und Art 2 des LSchAbK und dem deutschen Ausführungsgesetz³⁰ hat der deutsche Staat die Zuständigkeit der ausländischen ordentlichen Gerichte für die in Art. 5 Abs. 2, 3 und 4 des Londoner Schuldenabkommens noch nicht geregelten Schulden anerkannt bzw. vereinbart, denn die Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens sollten

²⁶ Siehe das Ankommen über die deutschen Auslandsschulden in Anhang N. 2

²⁷ Ernst Féaux de la Croix: „Vom Unrecht zur Entschädigung – Der Weg des Entschädigungsrechts“, in: Ernst Féaux de la Croix / Helmut Rumpf: *Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt* (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Hg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd.3). München: Beck 1985, S. 1–118, hier S. 10

²⁸ Vergl. § 16 des Stiftungsgesetzes vom 12.8.2000 (So wurde beispielweise von der Bundesregierung behauptet, ihre ehemaligen Kriegsgegner des hätten mit der Charta von Helsinki/Paris zur Beendigung des kalten Kriegs in Europa auf alle Reparations- und Schadensersatzansprüche aus dem 2. Weltkrieg verzichtet.)

²⁹ LSCHAK ; Art. 17 Durchsetzung der Rechte der Gläubiger Siehe Anhang N. 2

³⁰ Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist" Siehe ANHANG N. 10

entsprechend angewendet werden, wenn dies in Zukunft nach den Bestimmungen der einschlägigen Vereinbarungen möglich werden würde. Dies betrifft diejenigen Forderungen der Staatsangehörigen, deren Länder von Deutschland besetzt oder mit dem es verbündet war und die in dem Zeitraum vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 entstanden sind, insbesondere dann, wenn es der Schuldner unterlassen hatte, den Gläubigern einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

Unter dem Begriff **einschlägige Verträge** sind zu verstehen: Das Pariser Reparationsabkommen vom 14. Januar 1946, der sog. Überleitungsvertrag vom 26. Mai 1952 und die Zusatzverträge vom 28. März 1954, die sog. Pariser Nebenfriedensverträge³¹, insbesondere der mit Italien abgeschlossene Friedensvertrag vom 10. Februar 1947, aber auch alle diejenigen Verträge, welche die Forderungen ausländischer Gläubiger gegen das Deutsche Reich alias Bundesrepublik aus der Zeit zwischen 1939 und 1945 behandeln werden, wie z.B. die Bonner Verträge von 1961 (siehe Anhang).

Da der Begriff einschlägige Verträge nicht abschließend definiert ist, können auch die Anlagen zum Londoner Schuldenabkommen in Betracht gezogen werden, hier ist außer der Anlage VIII auch die Anlage IV insbesondere Art 15 zu prüfen.

Italien war zweifellos mit Deutschland während des 2. Weltkrieges verbündet, so daß Art. 5 Abs. 4 LschSABk zur Anwendung gelangt. Gleichzeitig war es nach dem einseitigen Waffenstillstand vom 8. September 1943 und der Kriegserklärung durch die provisorische Regierung Badoglio im Oktober 1943 auch ein besetztes Land, dessen Kriegsforderungen nach Artikel 5 abs. 2 LSchABK zu behandeln sind. Auf der Grundlage des Anhangs VIII des Londoner Schuldenvertrages waren bis zum Abschluß eines definitiven Friedensvertrages mit Deutschland als Ganzes, die Forderungen italienischer Staatsangehöriger nach deutschem Recht zu regeln, unabhängig von dem Umstand, daß bis zur Wiedervereinigung (Friedensvertrag) nach deutscher Rechtsauffassung ein Moratorium hinsichtlich einer Beanspruchung inländischen deutschen Staatsvermögens verabredet worden war. Ob dieses Moratorium auch das deutsche Auslandsvermögen betraf, mag hier zunächst dahingestellt sein.

³¹ Hans Gurski, Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden 1. Auflage 1955 Köln, Zu Art. 5 Seite 51/1 ff.

Die Deportation von Zwangsarbeitern fand vor allem in dem Teil Italiens statt, der von Deutschland besetzt war und wo mit Mussolini die *Repubblica Sociale* errichtet wurde, einem „befreundeten“ Vassallenstaat, der mit Deutschland verbunden war oder besser gesagt unter seiner Verwaltung stand. Die Ansprüche italienischer Staatsbürger gegen Deutschland wäre deswegen sowohl nach Art 5 Abs. 4 als auch Abs. 2 des LSCHABKs zu regeln.

Mit dem Moskauer Vertrag (Zwei plus Vier) vom 11.9.1990, an dem Italien nicht teilgenommen hat, war jedenfalls das Moratorium nach Art 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenvertrages und Art 1 des VI Teils des Überleitungsvertrages definitiv beendet, wobei im Londoner Schuldenabkommen nicht mit aller Klarheit geregelt ist, ob nicht auch schon vorher ausländische Gläubiger unter Anwendung deutschen Rechtes bei den Gerichten eines Gläubigerstaates, die Feststellung ihrer Forderungen und die Zahlungsverpflichtung Deutschlands hätten geltend machen können. Die diesbezügliche enge Auslegung der deutschen Regierungen und Gerichte sind sicherlich im Hinblick auf Art 2 und der Anlage VIII des LSCHABK angreifbar, was aber nach der Wiedervereinigung keine Bedeutung mehr hat, denn jetzt können die Ansprüche italienische Zwangsarbeiter auf der Basis der nationalen deutschen **Schadensersatznormen** und der bisherigen deutschen Rechtsprechung nicht mehr zurückgewiesen werden dürfen.

Nun könnte eingewandt werden, daß der Anhang VIII des Lschabk nicht auf Art 5 Absatz 4 anwendbar sei, d.h. daß die Feststellung eines Individualanspruchs auf der Grundlage des deutschen Rechtes, einschließlich des Rechtes auf Zugang zu den ordentlichen Gerichten gemäß Artikels 34 GG, nicht für die Angehörigen des italienischen Staates einem ehemaligen Verbündeten des Dritten Reiches gälte. Dem ist aber entgegen zu halten, daß inhaltsgleich und ausdrücklich in den Bonner Verträgen vom 2.6.1961, - mit denen sich Italien in Art. 26 zum Beitritt zum Londoner Schuldenabkommen verpflichtet hatte - , diese Möglichkeit garantiert wurde, d.h. dass italienische Staatsangehörige ihre Schadenersatzansprüche auf der Grundlage des deutschen Schadenersatzrechtes geltend machen können³². Dort heißt es: *„Mit der in Art 1 bezeichneten Zahlung (für rassistisch Verfolgte) sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der italienischen*

³² Art 3 des **Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ital. Republik** v.2.6.1961 (BGBl II 1963 S. 793)

Republik, unbeschadet etwaiger Ansprüche italienischen Staatsangehöriger auf Grund des deutschen Schadensersatzrechtes (in der deutschsprachigen Version heißt es: *der deutschen Wiedergutmachungsgesetze*), *alle Fragen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, abschließend geregelt.*

Fraglich könnte außerdem sein, ob italienische Staatsbürger vor dem 8. Mai 1945 überhaupt Schadensersatzansprüche wegen ihrer Deportation und der Zwangsarbeiter erworben haben.

Daß die Deportation und die Zwangsarbeit auch vor dem 8. Mai 1945 verboten war, ist Gegenstand unzähliger rechtswissenschaftlicher Abhandlungen und Untersuchungen gewesen nachdem das Londoner Abkommen von 1946 und Nürnberger Militärtribunal die Verschleppung von circa 18 Millionen Menschen in deutsche Arbeits- und Konzentrationslager als ein internationales Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrachtet hatte.

Daß ein Schaden, der aus einer rechtswidrigen Handlung erwächst, nach nationalem und Völkerrecht einen Anspruch auf Ersatz (auch einen individuellen) nach sich zieht, ist in zivilisierten Staaten seit Jahrhunderten anerkannt. (Hier sei auf Art III und V des Friedensvertrages von Münster und Osnabrück , 1648 verwiesen) . Fraglich könnte lediglich sein, so wie vor allem von vielen deutschen Autoren³³ behauptet wurde, ob dieser Ersatzanspruch im Falle von Völkerrechtsverletzungen im Krieg dem Herkunftsstaat des Geschädigten oder der geschädigten Person selbst zusteht.

Auf eine endgültige Klärung dieser Frage kommt es letztlich aber nicht an, denn tatsächlich hat Deutschland anerkannt, daß diese Forderungen, deren Prüfung in Artikel 5 des LSchAbK grundsätzlich bis zur Wiedervereinigung zurückgestellt worden waren und in Ermangelung anderer Regelungen gemäß Anlage VIII als individuelle Forderungen nach deutschem Recht zu behandeln wären.³⁴ Dort heißt es im englischen Text :

³³ Vgl. **Hans Gurski** , Kriegsforderungen , in Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters , 1961 , Heft 1 Seite 12 ff.

³⁴ **Anlage VIII zum Londoner Schuldenabkommen**

Vereinbarte Auslegung des Artikels 5 Absatz 2 des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden , Siehe ANHANG N. 2

Nothing in paragraph (2) of Article 5 of the Agreement on German External Debts shall be construed as affecting any rights under existing legislation in the Federal Republic of Germany, or which are provided for in any agreement which has been signed, prior to the signature of the Agreement on German External Debts, between the Federal Republic of Germany and any of the other Parties to the last mentioned Agreement

Der Versuch der deutschen Regierung während der Verhandlungen in London wegen dieser Kriegsschäden im weiteren Sinne die Gläubigerländer zu einem Verzicht zu bewegen, war schon Mitte 1951 gescheitert; in der 163^{sten} Kabinettsitzung am 20. Juli 1951 berichtete der Verhandlungsleiter Josef Abs der Bunderegierung, daß sich während der Delegiertentreffen in London immer wieder gezeigt habe, daß es nicht möglich war, das Thema der Vorkriegsschulden zu behandeln, ohne nicht auch die Frage der Kriegsschäden und der Nachkriegsschulden einzubeziehen.

Als Lösung für dieses Dilemma war dann der oben genannte Verhandlungsaufschub (Moratorium) in Art 5 LSchAbk vereinbart worden. Deutsche Behörden und Gerichte gingen deswegen bis 1990 davon aus, daß die Entschädigungsforderungen der Zwangsarbeiter diesem Moratorium unterstellt waren.³⁵ Erst nach der Wiedervereinigung wurde behauptet, daß diese Ansprüche überhaupt nie bestanden hätten.

Weil während der Schuldenkonferenz u.a. die niederländische und die dänische Delegation ihr Mißfallen darüber äußerten, daß die Rechtsstellung derjenigen individuellen Gläubiger, welche auf Grund des Abkommens noch kein konkretes Regelungsangebot erhalten hätten oder deren Forderungen erst nach einem zukünftigen Friedensvertrag behandelt werden würden, wegen dieser langfristigen Rechtsunsicherheit benachteiligt seien, war dies Gegenstand intensiver Erörterungen der Dreier Kommission. Daraufhin wurde dem Abkommen die Anlage VIII zugefügt, wonach diese nicht abschließend geregelten Forderungen bis zur endgültigen Regelung jedenfalls dem deutschen Recht unterstellt sind, ohne dass damit die Zuständigkeit ausländischen ordentlichen nicht deutscher Gerichten ausgeschlossen war.

Der deutsche Delegationsleiter **Josef Abs**, der als Unternehmerleiter während des Krieges selbst Zwangsarbeiter aus Buchenwald beschäftigt hatte, und der kaum aus dem Gefängnis entlassen, zum Präsidenten der Bank für

³⁵ F.Della Croix, siehe oben Anmerkung 5

Wiederaufbau avancierte, erklärte in diesem Zusammenhang : „ er sei ebenfalls der Meinung, daß es nicht im Widerspruch zu dem Schuldenabkommen stehen würde, wenn ein Gläubiger eine Forderung gegen einen deutschen Schuldner aus deutschen Vermögenswerten im Gläubigerstaate zu befriedigen suche“.³⁶

Auch der ehemalige Präsident des Obersten Gerichtshofes der Britischen Zone, Prof. **Ernst Wolf** war damals der Ansicht, daß wenn für einen Anspruch eines ausländischen Gläubigers gegen einen deutschen Schuldner ein Gerichtsstand außerhalb der Bundesrepublik begründet ist, z.B. der des Vermögens oder des Arrestes oder der Gerichtsstand nach Artikel 14 des französischen Code Civil ³⁷ , so könne der Gläubiger den Schuldner in einem eigenen Land verklagen, jedoch ohne die Begünstigungen des Zahlungstransfers des Schuldenabkommens³⁸, denn ausländische Urteile sollten innerhalb Deutschlands nur unter der Einschränkung des § 13 des deutschen Ausführungsgesetz anerkannt und vollstreckt werden.

Über 45 Jahre war vergessen worden, daß ausländische Gläubiger deren Forderungen aus der kriegerischen Besetzung durch Deutschland herrührten sich nach Wegfall des Moratoriums – un vielleicht auch schon vorher - vor den Heimatgerichten auf die Anwendung das deutsche Recht berufen konnten. Mit der Unterzeichnung des Londoner Schuldenabkommen durch Italien und Griechenland waren nachträglich alle Zweifel in Bezug auf Artikel 23 H der Haager Landkriegsordnung und die individuellen subjektive Schadenersatzansprüche und Klagerechte der Staatsangehörigen ehemaliger besetzter Staaten beseitigt.

Deswegen war es für die deutsche Delegation auch keine Frage, daß die Ansprüche von Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen nach den Empfehlungen der Anlage IV des LSchAbK behandelt werden sollten.³⁹. Was dann wenige

³⁶ **Abs. Josef** , Protokoll vom 29.1.1953 abgedruckt als Anlage 3 zur Bundestagsdrucksache N. 4478 v. 17.Juni 1953 zugänglich auf dem Internet.

³⁷ **Art 14 CC** regelt den Gerichtsstand zugunsten eines französischen Gerichtes, wenn der Beklagte keinen Sitz in Frankreich hat.

³⁸ **Ernst Wolff** , Fragen des internationalen Privatrechtes im Londoner Schuldenabkommen , in Festschrift für Heinrich Lehmann Bd.2 Berlin 1956 S. 508 f.

³⁹ § 76 per Anlage 3 zum Drucksache Nr. 4478 v. 17.Juni 1953 Weiter auf die Arten der Forderungen eingehend, welche die niederländische Regierung meine, verwies Dr. Kan auf die Frage der Lohnforderungen ehemaliger niederländischer Konzentrationslager-Häftlinge gegen deutsche Arbeitgeber, wie z. B. die IG.

Monate nach der Ratifizierung strikt geleugnet wurde. Diese Forderungen sollten im weiteren Sinne dem internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr zugerechnet werden, womit die Möglichkeit eingeschlossen war nach Art. 15 der Anlage IV des LschAbK die zuständigen heimischen Gerichte anzurufen für den Fall, dass eine außergerichtliche Einigung bzw. ein Reglungsangebot ausbliebe.

Eine vertragskonforme Auslegung des Art 15 der Anlage IV LSchAbK i.V.m. Artikel 17, 5 und 2 des Abkommens kann nicht leugnen, daß der Regelungsaufschub (Moratorium) zugunsten des Hauptschuldners Deutschland und zu Lasten der individuellen Gläubiger nach der Wiedervereinigung als beendet anzusehen war. Damit wurde dann aber erst recht die Anlage IV auch auf Forderungen gegenüber der Bundesrepublik anwendbar sein, weil diese sich nicht auf die privaten Schulden deutschen Schuldner beschränkt. Dies waren und sind Lohnersatzschulden wie in der Untersuchung von Susanne Hassa ausführlich nachgewiesen wurde ⁴⁰

Zuständig für die Ansprüche aus diesen „*erzwungene Arbeitsleistungen*“ waren demnach nicht nur die deutschen Gerichte, sondern auch diejenigen italienischen Gerichte welche nach Art.2 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18.5.1937 (BGBl. 1937 II S. 145) für Klagen, die sich auf einer unerlaubte Handlung gründeten. Deutschland hatte damit abermals für die *erzwungene Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen* des Herren Fritz Saukel auf seine Immunität verzichtet.

Die Verantwortlichkeit der Reichsregierung ergab sich jedenfalls auch schon vor dem 8.5.1945 auf Grund der Vorschriften des Strafgesetzbuches für das militärische Personal einschließlich der SS ⁴¹ jene staatlichen Stellen, die in der Regel die Verschleppung und die menschenvernichtende Zwangsarbeit organisiert hatten, ebenso wie §§ 823 ff BGB

Farbenindustrie, über welche die niederländische Regierung gerne zu einer Vereinbarung in Deutschland gelangen würde, und die sie nicht bis zur endgültigen Reparationsregelung auf Grund der in dem Schuldenabkommen gebrauchten Fassung zurückstellen möchte. Er sei nicht von der Antwort des Ausschusses und der deutschen Delegation überzeugt, daß derartige Forderungen nach Anlage IV geregelt werden könnten

⁴⁰ **Susanne Hassa**, Die Verfassungsmäßigkeit des Zwangsarbeiterentschädigungsgesetzes, 2007 Hamburg S. 95 ff u.360 ;

und der entsprechenden Haftungstatbestände des verantwortlichen Staates § 31/89 BGB ebenso wie § 1 ff Reichsbeamtenhaftungsgesetz ohne § 7 den Deutschland nach Art 2 des LSchABK nicht anwenden darf.

Im Rahmen des Art. 17 Abs. 3 und 4 LSCHAbK konnte sich Deutschland weder damals noch heute auf eine angebliche mangelnde Reziprozität (§7 des Reichsbeamtenhaftungsgesetz) berufen, um sich der Rechtswirkungen des Art 23 H der Haager Landkriegsordnung zu entziehen. Die Haager Landkriegsordnung ist ein multilaterales, zum anerkannten allgemeine Völkerrecht avanciertes Normengebäude . Seine innerstaatliche Wirkung gem. Art 4 und Art 131 der Reichsverfassung ebenso wie Art. 25 und art. 34 GG, konnte einseitig nicht aufgehoben werden,⁴² sie war gerade durch Artikel 2 und die Anlage VIII des Schuldenabkommen den italienischen und griechischen Gläubigern garantiert worden. Statt dessen hat der Bundesgerichtshof diesen Immunitätsverzicht unter flagranter Verletzung geltenden Völkerrechtes und art 25 der Verfassung in dem sog. Distomo Urteil ignoriert .⁴³ .

Die Möglichkeit deutscher Gerichte nach Art 17 Abs. 4 SchAbk unter bestimmten Voraussetzungen einem ausländischer Urteile in Deutschland die Anerkennung zu versagen, widerspricht auch nicht der generellen Zustimmung den die Bundesrepublikgegeben hatte bis zu einer endgültigen Regelung, d.h. einem Friedensvertrag mit Italien und Griechenland eine ausländische Zuständigkeit von Gerichten aus Gläubigerstaaten anzuerkennen und damit auf den Immunitätseinwand zu verzichten; im Gegenteil , diese Ausnahmegvorschrift bestätigt geradezu das Vorliegen eines grundsätzlichen völkerrechtlichen Immuniätsverzichtes, wonach individuelle Klagen gegen den deutschen Staat wegen Ansprüche gemäß Artikel 5 Abs. 2 und 4 i.V.m. Anlage VIII nach der Wiedervereinigung auch vor ausländischen Gerichten – Art 15 Anlage IV - erhoben werden können, insbesondere solche Ansprüche, die aus hoheitlichem Handeln herrühren. Art. 17 Abs.4 LschAbk sollte nämlich § 328 ZPO ersetzen. D.h. die Voraussetzungen für die Ablehnung einer Vollstreckungsanerkennung wird auf diejenigen Tatbestände

⁴¹ Vergl. . §§ 2 und 3 des **Militärstrafgesetzbuches** vom 10.Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt , Teil I Seite 1348 f

⁴² Vergl. Auch Art 27 des **Wiener Übereinkommens** über das Recht der Verträge vom 23 Mai 1969: „Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihre innerstaatliches Recht berufen , um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen“

⁴³ **BGH** Urteil v. 26.6.2003 Az. III ZR 245/98_

beschränkt, die das Schuldenabkommen selbst aufstellt, insbesondere „*darf der Umstand , daß eine Entscheidung mit den Bestimmungen dieses Abkommens und seinen Anlagen nicht im Einklang steht nicht dazu führen, daß ihre Anerkennung und Vollstreckung als Verstoß gegen den *orde public* im Sinne dieser Bestimmung angesehen wird*“.

Das heißt positiv ausgedrückt , wenn für ein Urteil aus einem Gläubigerstaat bei deutschen Gerichten die Vollstreckungsklausel beantragt wird, und dieses Urteil im Einklang mit dem Londoner Schuldenabkommen und seinen Anlagen erlassen wurde, darf das deutsche Gericht erst recht nicht mit der angeblichen Verletzung des deutschen *order public*, d.h. der Immunitätsverletzung des deutschen Staates vor ausländischen Gerichten, die Anerkennung verweigern.

Dem Anspruch der italienischen Deportierten könnte weiterhin ein Verzicht des italienischen Staates entgegen gehalten werden ⁴⁴ , wie er immer wieder von deutscher Seite behauptet wird, so auch in dem bekannte Rechtsstreit Ferrini gegen Repubblica Federale di Germania , wonach angebliche Ansprüche italienischer Staatsangehöriger mit Art . 77 Abs. 4 des Pariser Friedensvertrages 1947 erledigt seien. Diese Auffassung stützte die Bundesregierung vor allem auf das Urteil des italienischen Kassationsgerichtshofes, der vereinigten Senate vom 2. Februar 1953, n. 285 ⁴⁵ .

Das italienische Oberste Zivilgericht war davon ausgegangen, daß mit dem ital. Ratifikationsgesetz des Pariser Friedensvertrag der Verzicht aus art 77 Abs. 4 innerstaatlich zu beachten sei, auch wenn Deutschland oder die Bundesrepublik diesem weder direkt oder indirekt beigetreten waren, und dass das italienische Gericht an das innerstaatliche Ratifikationsgesetz gebunden sei, so daß alle Forderungen italienischer Staatsangehöriger aus der Zeit zwischen dem 1. Sept. 1939 und dem 8.5.1945 vor italienischen Gerichten nicht einklagbar seien. Ob sie erloschen sind, läßt der Kassationsgerichtshof in 1953 jedoch ausdrücklich offen.

Diese Entscheidung kann bei näherer Betrachtung heute nicht mehr als eine Begründung zur Verweigerung des

⁴⁴ Gurski , Hans : Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden 2. Auflage 1963 S.216 a .

⁴⁵ Veröffentlicht vom Max Blanck Institut <http://www.zaoerv.de>
© 1956/57 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Schadensersatzanspruches und der Zuständigkeit der italienischen Gericht angeführt werden.⁴⁶

Der italienische Kassationsgerichtshof konnte in seinem Urteil vom 2.2.1953 nicht das am 27. Februar 1953, also drei Wochen später abgeschlossene und 13 Jahre später von Italien unterzeichnete und ratifizierte Londoner Schuldenabkommen berücksichtigen, ebensowenig wie die Bonner Verträge von 1961, wonach die spätere Prüfung der Schadensersatzansprüche italienischer Staatsbürger nach deutschem Schadensersatzrecht ausdrücklich verabredet garantiert worden war.

Der Kassationsgerichtshof hatte den Anspruch des italienischen Klägers und den Verzicht nach Art 77 Abs. 4 des Pariser Vertrages vom 10. Feb 1947 nach italienischem Recht geprüft. Würde er heute entscheiden, müßte er statt dessen den Anspruch gemäß der Anlage VIII zum Londoner Schuldenabkommen und nach Art 3 des Bonner Vertrages vom 2.6.1961 nach dem deutschen Recht prüfen, bzw. fragen welche völkerrechtliche Wirkung diesen Verträgen vermittels Art 11 der italienischen Verfassung zukommt und ob die Verpflichtung der Bundesrepublik, die Verbrechen der nationalsozialistischen Eroberungskriege nach der Wiedervereinigung gemäß Art 5 Abs. 2 und 4 des LSchAbK zu entschädigen, noch besteht.

Ebenso wäre nach Art 1 des Vierten Teils sowie Art 1 und 3 des 6. Teils des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 (siehe auch Artikel 2 des Reparationsabkommens)⁴⁷ zu prüfen, welche Rechte von den Alliierten oder von Deutschland zugunsten italienischer Staatsbürger „in den einschlägigen Verträgen getroffen worden sind...“.

Jedenfalls kommt selbst der Bundesgerichtshof in verschiedenen Urteilen aus den 50-er und 60-er Jahren zu dem Ergebnis, daß der Friedensvertrag von Paris die Forderungen ital. Staatsbürger nicht erledigt habe, sondern lediglich mit Blick auf Art 5 des Londoner Schuldenabkommens deren Klagbarkeit bis zur zukünftigen

⁴⁶ Eine örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz der Kläger ergibt sich in der Regel aus Art 18 und 20 der italienischen Zivilprozeßordnung, dem können auch nicht die Bestimmungen der EU - Verordnung n. 44/2001 entgegengehalten werden, denn diese ist nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache 292/ 05 ausdrücklich von einer Anwendung ausgeschlossen

⁴⁷ **Agreement On Reparation From Germany**, On The Establishment Of An Interallied Reparation Agency And On The Restitution Of Monetary Gold Paris, 14 January 1946

Wiedervereinigung ⁴⁸ aufgeschoben hatte. (Siehe BGH Urt. V. 14. Dezember 1955 IV ZR 6/55.)

Da mithin die Forderungen aus erlittener rechtswidriger Zwangsarbeit noch nicht erledigt sind, - und § 16 des Stiftungsgesetzes offensichtlichen Art 2 des Londoner Schuldenabkommens verletzt - finden die Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens auch auf die Regelung der Zwangsarbeiteransprüche und auf die Entschädigung der Wehrmachtsskandal entsprechende Anwendung, womit die Geltendmachung dieser Forderungen vor einem Gericht eines Gläubigerstaates möglich wird.

Eine Verletzung des Immunitätsprinzips kann deswegen von Deutschland schwerlich geltend gemacht werden, denn wie schon oben ausgeführt, grundsätzlich hatte Deutschland die Zuständigkeit der Gerichte der Gläubigerstaaten zur Regelung derjenigen Forderungen, die nicht schon abschließend durch das Schuldenabkommens geregelt waren, anerkannt.

Italien ist 1966 mit dem Beitritt zum Londoner Schuldenabkommen Gläubigerland geworden.

48 Siehe **BGH Urt. V. 14. Dezember 1955 IV ZR 6/55.** „Aus Art. 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages folgt, daß dem Kläger die hier geltend gemachten Ansprüche nicht mehr zustehen. Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in dem in BGHZ 16, 207 veröffentlichten Urteil die Rechtsansicht vertreten, daß, soweit in den abgeschlossenen Verträgen Verzicht ausgesprochen seien, die betreffenden Forderungen gemäß Art. 5 Abs. 4 des Londoner Schuldenabkommens mit dem Abschluß des entsprechenden Friedensvertrages erloschen seien. Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dagegen in dem in BGHZ 18, 22, Veröffentlichten Urteil 11) ausgeführt, Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens komme in seinen rechtlichen Wirkungen für die nicht unter das Abkommen fallenden Forderungen bis zum Zustandekommen der im einzelnen vorgesehenen internationalen Regelung - einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Stillhalteabkommen gleich. Die genannten Forderungen seien also vorläufig gestundet; sie müßten deshalb mangels Fälligkeit als zur Zeit unbegründet abgewiesen werden (a. a. O. S. 30). Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens solle bis zu einer anderweitig-en internationalen Regelung die Erfüllung der dort bezeichneten Forderungen solange ausgeschlossen sein, als durch eine solche Erfüllung die Durchführung des nach dem Abkommen vorgesehenen Aufbringungs- und Transferplans für eine Regelung der deutschen Vorkriegsschulden gefährdet werden könnte. Die hierfür notwendige Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland solle durch eine Befriedigung der genannten Kriegsforderungen nicht beeinträchtigt werden (a. a. O. S. 34)..... Es ist fraglich, ob nach dem Sinn und Zweck dies-er Bestimmung mit der vom II. Zivilsenat allerdings nur beiläufig vertretenen Rechtsansicht angenommen werden kann, daß die Forderungen italienischer Gläubiger durch den ausgesprochenen Verzicht im Sinne des bürgerlichen Rechts gänzlich untergegangen und erloschen sind. Die Alliierten Mächte forderten von Italien den Verzicht ausschließlich in ihrem Interesse. Sie wollten verhindern, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands durch Forderungen der ehemals dem Reich verbündeten Staaten und deren Staatsangehörigen beeinträchtigt würde, um ihre eigenen Forderungen und die ihrer Staatsangehörigen besser verwirklichen zu können. Der Verzicht sollte nicht zu einer im eigenen Interesse der Schuldner liegenden Bereicherung führen. Durch den Verzicht sollte auch noch keine endgültige Regelung getroffen werden. Denn es heißt in Art. 77 Abs. 4 ausdrücklich, daß der Verzicht ausgesprochen werde, unbeschadet irgendwelcher anderer Anordnungen zugunsten Italiens und italienischer Staatsangehöriger durch die Besatzungsmächte Deutschlands.“

Die Bestimmung des Schuldenabkommens, wonach Gerichtsurteile aus einem Gläubigerstaat in Deutschland anzuerkennen sind, wenn der Schuldner dem Gläubiger kein Angebot zur Regelung einer Schuld unterbreitet hatte, kommt einem expliziten Verzicht auf das Immunitätsprivileg im Erkenntnisverfahren gleich .

In gleicher Weise kann aus dem Überleitungsvertrag ein Immunitätsverzicht entnommen werden. Dieser ist zwar mit dem Moskauer 2 + 4 Vertrag als beendet anzusehen , Art 3 des 6. Teile des am 5. Mai 1955 in Deutschland in Kraft getretenen Deutschlandvertrags gilt aber weiter wie aus dem betreffenden Briefwechsel zwischen des Westalliierten und der Bundesregierung zu entnehmen ist und ist von den Gerichten in Italien im Rahmen des Art 5 Abs. 4 des LSCHABK sowohl im Erkenntnisverfahren als auch im Vollstreckungsverfahren gegen deutsches Auslandvermögen zu beachten. Diese Bestimmung beinhaltet einen Verzicht auf die im Völkerrecht anerkannte Vollstreckungsimmunität auch in Bezug auf alle deutschen ausländischen Vermögenswerte also auch auf solche die öffentlichen Zwecken dienen. Es ist in diesem Zusammenhang nützlich den englischen Text zu lesen, da der deutsche Text mißverständlich ausgelegt werden könnte.

Ob heute noch nach der Rückübereignung der deutschen Kultur- und Botschaftsimmobilien deutsches ausländischen Vermögen, das einer spezifischen, im engeren Sinne hoheitliche Tätigkeit der konsularischen und diplomatischen Vertretung dient, Gegenstand einer Befriedigung von Entschädigungsansprüchen sein darf, muß hier nicht abschließend geprüft werden. Die von den griechischen Gläubigern mit einer Zwangshypothek – eine Vollstreckung hat noch nicht begonnen - belegten Grundstücke der Villa Vigoni am Lago di Como sind Erbstücke der Bundesrepublik, die sie an einen gemeinnützigen privaten Verein verliehen hat, der darin ein Nobel-Hostel in schöner Umgebung und mit historischem Flair für gebildete Italienreisende betreibt, sowie deutsch-italienischen Kulturaustausch, was immer dies heißen mag, organisiert. Dieses Erbstück gehört damit nicht zu den geschützten Vermögenswerten im Sinne des Wiener Abkommens über den Diplomatischen Schutz von 1968 . Seit der Eintragung der Zwangshypothek organisiert die ital. und die dt. Regierung in der Villa mit großem publizistischen Aufwand Treffen von Historikern , Staatspräsidenten und kulturell beflissenen Menschen , die den öffentlichen Zweck des Gebäudes beweisen sollen . Rechtlich gesehen ist aber

nur diejenige Nutzung relevant die vor der Eintragung der Hypothek existiert hat.

III

Das Gesetz n. 5 aus 2013 insbesondere sein Artikel 3 Abs. 1 welches gesetzlich dem Deutschen Staat im Falle schwere Menschenrechtsverbrechen (nicht im Fall von Verkehrsunfällen) Immunität in zivilrechtlichen Verfahren garantiert, stellt ein Novum besonderer Art dar. Nach dem wortwörtlichen Sinn schließt er die ital. Gerichtsbarkeit aus, wenn ein Staat wegen schweren internationalen Verbrechen in Anspruch genommen wird, auch wenn der beklagte Staat aus anderen Gründen keine Immunität in einem Schadensersatzverfahren beansprucht kann, wie z.B. nach Artikel VIII § 9 des Nato Truppenstatutes von 1951, wo der Entsendestaat ausdrücklich im Falle von Schadensersatzansprüchen aus hoheitlichem Handeln, vor den Zivilgerichten des Aufnahmestaates auf seine Immunität verzichtet hat.

Es lag nahe, die Frage zu stellen, ob die Rechte der italienischen Kläger aus Artikel 2, 24 und 111 der italienischen Verfassung verletzt sind⁴⁹. – In der Tat : **Die genannten Artikel sind inzwischen von dem italienischen Verfassungsgericht am 22.10.2014 mit dem Urteil Nummer 238/14 für verfassungswidrig erklärt worden, nachdem der Unterzeichnende für die betroffenen Kläger die Vorlage zum Verfassungsgericht beantragt hatte. Die mündliche Verhandlung ist im Internet einsehbar: http://www.cortecostituzionale.it/documenti/up2014/up20140923/up20140923_r1.00.mp4 .**

Das Urteil ist abrufbar auf dem sito : <http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do> unter sentenza n. 238/14 .

Auf der Website des ital. Verfassungsgerichtes ist demnächst auch eine englische und deutsche Übersetzung abrufbar unter EN (englisch) - Judgment.

Das Urteil kommt nicht so unerwartet auch wenn, insbesondere auf Grund intensiven Konsultationen anderer europäischer Richter mit den italienischen Richters (ECHR :

⁴⁹ Siehe ANHANG N. 13

Spiegelmann und Kollegen am 9.10.14 ; BVerfG , Voßkuhle und Kollegen 5.6.2014) davon auszugehen war , daß das ital Verfassungsgericht und großem externen Druck stand.

Dennoch mit dem Urteil N.329 vom 17.7.1992 hatte das Italienischen Verfassungsgericht schon einmal Gelegenheit gehabt , zu der Frage Stellung zu nehmen inwieweit Völkerrecht mit nationalem Verfassungsrecht zu vereinbaren insbesondere was die völkerrechtliche Vollstreckungsimmunität und die Frage der Immunität im Erkenntnisverfahren betrifft. Dabei ging es um die Verfassungswidrigkeit des Gesetz n.1623 vom 15. Juli 1926 nachdem alle Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen ausländischer Staaten, unabhängig von seiner Widmung, der vorherigen Erlaubnis des Justizministers bedurften. In der Begründung des Urteils n. 329/92 finden sich mit Blick auf das allgemein anerkannte Völkerrecht, das der italienische Richter gemäß Artikel 10 der ital. Verfassung zu beachten hat, einige Aussagen zu der Unterscheidung zwischen *acta iure imperii* und *acta iure gestione*, die möglicherweise im Lichte des IGH Urteils vom 3.2.2012 eine andere Bedeutung erhalten. Das italienischen Verfassungsgericht geht grundsätzlich davon aus, daß dann, wenn die Gerichtsbarkeit im Erkenntnisverfahren gegeben ist, auch die aus „Höflichkeitserwägungen“ (*ragione di cortesia*) gegenüber dem ausländischen Staat gewährte Vollstreckungsimmunität zurücktreten müsse, weil sonst die Grundrechte des Einzelnen verletzt seien. Das Verfassungsgericht schlägt deswegen der italienischen Regierung in Anwendung des Art 1180 Codice Civile vor, die Schuld des ausländischen Staates selbst zu zahlen, um die verfassungsmäßigen Rechte seiner Bürger zu schützen und gleichzeitig seine außenpolitischen Interessen nicht zu vernachlässigen. Nach dieser Bestimmung kann ein Dritter auch gegen den Willen des Gläubigers die Schuld erfüllen, wenn er ein Interesse daran hat, daß der Schuldner dies nicht persönlich tut. Der Verfassungsgerichtshof hatte mithin das Gesetz aus dem Jahre 1926 insoweit für verfassungswidrig erklärt, als es eine Vollstreckung gegen das Vermögen eines ausländischen Staates von der vorherige Genehmigung des Justizministers abhängig machte.

Etwas weiterreichender sind die Überlegungen des italienischen Völkerrechtlers Benedetto Conforti⁵⁰. Er geht davon aus, daß der Rezeption völkerrechtlicher Normen durch die innerstaatlichen Rechtsordnung ebenso wie die eines internationalen Urteils, innere Grenzen gesetzt sind, wonach ein Stamm verfassungsrechtlicher Grundregeln nicht durch das Völkerrecht außer Kraft gesetzt werden dürfe, was an das *Solange* Urteil des Bundesverfassungsgerichtes erinnert. Dieser Ansatz war geeignet das Umsetzungsgesetz n. 5/13 zu Fall zu bringen,. Dem italienischem Recht ist eine individuelle Verfassungsbeschwerde fremd. Eine verfassungsrechtliche Überprüfung kann grundsätzlich nur im Rahmen eines laufenden Verfahrens auf Grund eines Vorlagebeschlusses des befähigten Gerichtes erfolgen. Deswegen hatte das Landgericht Florenz am 21.1.2014 die Vorlage zum Verfassungsgericht angeordnet.

Das Verfassungsgericht geht nun davon aus , daß ähnlich wie in der Sache Kadi , - EuGH - , internationale Anweisungen oder Verträge nur durch ein Grundrechts - und Verfassungsrechtsfilter Eingang in das innerstaatliche Recht finden kann.

Es hat deswegen das Umsetzungsgesetz n. 5/13 für das IGH Urteil v. 3.2.2012 und das Ratifikationsgesetz der UN-Satzung betreffend Art 94 UN-Carter insoweit für verfassungswidrig erklärt , wie es innerhalb Italiens den Zugang zu den Gerichten bei Gerichtlichen Verfahren verhindert , die auf Tatsachen beruhen, welche als Menschenrechtsverbrechen und schwere Kriegsverbrechen bezeichnet werden können.

Abgesehen von diesem erfreulichen Urteil zur Stärkung von Menschenrechten und Grundfreiheiten erscheint es wünschenswert wenn der Straßburger Gerichtshof der in einer Linie mit dem IGH liegt, endlich eine Kehrtwendung vornimmt, seine Rechtsprechung zur Staatenimmunität und den deutschen Verbrechen erscheint immer mehr im Kontrast zu Art 6 Abs. 1 der Europäische Menschenrechtskonvention zu

⁵⁰ **Benedetto. Conforti** : nicht veröffentlichtes Gutachten in dem Rechtsstreit Ferrini gegen Repubblica Federale di Germania ...der derzeit wieder bei dem Kassationsgerichtshof anhängig ist. Aktenzeichen : NR 17962/2011

stehen der dem Einzelnen Zugang zu einem ordentlichen Gericht und zu einem effektiven Verfahren gewährt, auch wenn ein Staat der Schuldner ist. Gemäß Art 28 Abs. 2 des Europäischen Streitschlichtungsübereinkommens kann aber genau diese Geltung der Rechtsweggarantie nicht durch ein Urteil des IGH aufgehoben werden.

Das IGH Urteil und das voraus gegangene Verfahren beruht auf Artikel 1 des Streitschlichtungsübereinkommens vom 29.4.1957, das von Deutschland am 18 April 1961 und von Italien am 29 Januar 1960 ratifiziert wurde .

Dort heißt es: *Die hohen Vertragschließenden Parteien werden alle zwischen ihnen entstehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen, insbesondere Streitigkeiten über die Auslegung eines Vertrages, über eine Frage des Völkerrechtes, das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde und über die Art und den Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.*

Der rechtliche Charakter und die Wirkung, die ein internationales Urteil entwickelt, muß notwendigerweise an die vertraglichen Grundlage, die die Zuständigkeit des entscheidenden Gerichtes begründeten, anknüpfen. Folglich sind die Parteien verpflichtet, die Grenzen dieses Übereinkommens zu beachten.

Der Internationale Gerichtshof ist kein Internationaler Supreme Court , sondern im wesentlichen ein Schiedsgericht welches auf der Grundlage dieser Vereinbarung seine Zuständigkeit definiert hat .Das Urteil vom 3.2.2012 kann mithin keine Rechtskraft für die Gegenwart, Vergangenheit oder die Zukunft außerhalb der rechtlichen Hegemonie des Europäischen Streitschlichtungsübereinkommens selbst entwickeln.

In Art 28 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens ist vorgeschrieben, daß durch seine Anwendung die „am 4. November 1950 unterzeichnete Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das am 20.März 1952 unterzeichneten Zusatzprotokolls“ nicht berührt wird.

Gemäß Artikel 6 per Menschenrechtskonvention sind Italien und Deutschland verpflichtet die Grundrechte ihrer Bürger zu respektieren, wozu insbesondere auch das Recht auf ein faires

Gerichtsverfahren in zivilrechtlichen Streitigkeiten gehört, einschließlich des Rechtes die Durchsetzung eines Urteil zu verlangen.

Es ist schon verwunderlich, daß Deutschland und Italien, die beide Parteien des internationalen Verfahrens waren und die auch gleichzeitig Parteien der nationalen italienischen laufenden Zivilverfahren sind, sich darauf einigen, durch die Anrufung des IGH die Zivilverfahren vor den nationalen italienischen Richter zugunsten Deutschlands zu manipulieren, indem der eigentlich zuständige Richter von der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit ausgeschlossen wird .

Die EMRK schützt ebenfalls das Recht auf persönliches Eigentum und Eigentumsähnlicher Rechte z.B. Forderungen wonach eine Enteignung nur bei Vorlage eines öffentlichen Interesses und gegen Entschädigung und auf der Grundlage eines Gesetzes stattfinden darf.

Diese Rechte werden auch schon in dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und in der UNO Charter (Artikel 55 c) geschützt und wären demnach von einem italienischen Gericht zu beachten, geschweige denn vom IGH selbst.

Diese Rechte, d.h. das Recht auf einen fairen Prozeß und den Genuß des persönlichen Eigentums erstrecken sich auch auf die Schadensersatzansprüche die sich auf schweren Menschenrechtsverbrechen begründen und erst recht solche die schon durch Gerichtsurteile oder internationale Ankommen bestätigt wurden.

Diese Rechte stehen in einem sichtbaren Kontrast zu dem Urteil des IGH vom 3.2.2012, wonach die Opfer und Angehörigen der Wehrmachtmassaker und der Deportation, sowohl in Griechenland als auch in Italien, definitiv von der Möglichkeit ausgeschlossen wurden, individuellen Schadensersatz zu erlangen, dasjenige Recht was den ehemaligen Deportierten ausdrücklich zugesagt worden war.

Da einem Urteil des Internationalen Gerichtshofes keine andere Rechtswirkung zukommen, kann als einer festgestellten vertragliche Verpflichtungen, d.h. es ist zu erfüllen ist, eröffnet sich ein Konflikt zwischen zwei völkerrechtlichen Normen des gleichen Ranges.

Der das in nationales Recht umgesetzte Völkerrecht anwendende Richter ist mithin gehalten, diesen Konflikt zu

lösen nicht nur auf der Ebene des nationalen Verfassungsrechtes, sondern in erster Linie auf der Ebene des Völkerrechtes selbst und den dazu explizit vorgesehenen Normen wie beispielsweise der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969 die sowohl von Deutschland als auch von Italien ratifiziert worden ist, nach Artikel 30 Abs. 2 gilt somit: *Bestimmt ein Vertrag, daß er einem früher oder später geschlossenen Vertrag untergeordnet ist oder nicht mit diesem als unvereinbar anzusehen ist, so hat der andere Vertrag Vorrang.*⁵¹

Aus dieser Bestimmung ergeben sich für das Urteil vom 3.2.2012 gemäß Art. 28 Abs.2 des Europäischen Streitbeilegungsübereinkommen mindestens zwei Schlußfolgerungen auch in Bezug auf eine mögliche folgende deutsch-italienische Streitigkeit vor dem IGH:

1.) Das Urteil des IGH vom 3.2.2012 ist in seiner Rechtswirkung an Art 6 Abs. 1 der EMRK zu messen und im Falle eines Konfliktes hat die Wirkung des IGH Urteil dem Grundrechtsanspruch auf Zugang zu einem Gericht zu weichen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Europäische Menschenrechtskonvention nach Artikel 53 „*nicht so auszulegen (ist) als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen einer hohen Vertragspartei ... anerkannt werden*“. D.h., wenn das Grundrecht auf Zugang zu den Gerichten von der italienischen Rechtsordnung weiter gefaßt ist, als es der IGH ausdrücklich nicht hat sehen wollen und wie es die Straßburger Richter bis heute nicht sehen, steht dies der Anwendung des Art 28 Abs. 2 des Europäischen Streitschlichtungsübereinkommens und damit der Bestätigung des italienischen Gerichtsstandes bei Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverbrechen nicht entgegen.

2.) Das Urteil des IGH könnte gemäß Art. 39 Abs. 2 des Europäischen Streitschlichtungsübereinkommens dem Ministerkomitee in entsprechender Anwendung des Artikel 46 Abs. 2 des EMRK zugeleitet werden, für den Fall, daß ein Konflikt mit der innerstaatlichen italienischen Rechtsordnung auftritt. Eine Durchsetzung des IGH-Urteils auf der Basis des Artikel 94 der UNO-Charta ist nunmehr nicht nur auf Grund des Urteils. N. 238/14 ausgeschlossen, es wäre aber auch wegen der Spezialität des Europäischen Streitschlichtungsübereinkommens und dem darin

⁵¹ Zitiert nach A. Ranzelshofer: Völkerrechtliche Verträge 5. Auflage Berlin 1991.

enthaltenen Art 28 Abs. 2 ausgeschlossen. Der Ministerrat hätte dann ebenfalls zu prüfen, ob die Transformation des IGH-Urteile in innerstaatliches Recht die Grundrechte der italienischen Staatsangehörigen und ehemaligen Deportierten verletzt nach art 6 Abs. 1 verletzt, was nunmehr jedoch indirekt das Verfassungsgericht schon getan hat und dabei seine Unvereinbarkeit mit art 2 und 24 ital Vefassung festgestellt hatte.⁵²

⁵² **Nachtrag :**

Am 22.10.2014 hat das italienische Verfassungsgericht auf den Antrag der Kläger in drei Verfahren in denen der Unterzeichnende ehemaligen italienischen Deportierte und ihre Erben vertreten hat, Artikel 1 und 3 des Gesetzes n. 5 / 2013 für verfassungswidrig erklärt (Urteil n. 238 aus 2014) in Sachen Bergamini, Alessi – Bellini und Simoncioni) . Der in dem oben genannte Zusammenhang genannte Konflikt zwischen art 94 der UN – Carta und Art. 39 der Europäischen Streitschlichtungskonvention hat das ital . Verfassungsgericht anders gelöst . Es hat aber nicht nur weitgehend das Gesetz n. 5/13 welches das IGH Urteil innerstaatlich umsetzt für verfassungswidrig erklärt, sondern auch das ital. Ratifikationsgesetz der UN-Satzung , art. 1 des Gesetzes n. 848 vom 17. August 1957 insoweit es in Artikel 94 der UN-Satzung die Mitgliedstaaten, als auch Italien, verpflichtet, die Urteile des IGH innerstaatlich umzusetzen, d.h. im vorliegendem Fall und einem ausländischen Staat Immunität im Falle schwerer Kriegs – und Menschenrechts-Verbrechen zu gewähren

ANHANG:

–

Völkerrechtliche und Nationale Bestimmungen

1. Trattato di Pace 1947 tra Italia e gli alleati Parigi

Articolo 77...Absatz 4. :

Senza pregiudizio di tali disposizioni e di qualsiasi altre disposizioni che fossero adottate in favore dell'Italia e dei cittadini italiani dalle Potenze che occupano la Germania, l'Italia rinuncia, a suo nome e a nome dei cittadini italiani, a qualsiasi domanda contro la Germania e i cittadini germanici pendente alla data dell'8 maggio 1944, salvo quelle risultanti da contratti o da altre obbligazioni che fossero in forza, ed ai diritti che fossero stati acquisiti, prima del 1° settembre 1939. Questa rinuncia sarà considerata applicarsi ai debiti, a tutte le ragioni di carattere interstatale relative ad accordi conclusi nel corso della guerra e a tutte le domande di risarcimento di perdite o di danni occorsi durante la guerra.

Articolo 89

Le disposizioni del presente Trattato non conferiranno alcun diritto o beneficio ad alcuno Stato designato nelle Premesse come una delle Potenze Alleate e Associate o ai rispettivi cittadini, finché detto Stato non sia divenuto parte contraente del Trattato, attraverso il deposito del proprio strumento di ratifica:

2. ⁱ) **Überleitungsvertrag** zwischen BRD und den Alliierten
, BGBl II S. 301 ff

6. Teil

Artikel 1 -

(1) Die Frage der Reparationen wird durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden.

(2) Bis zu der in Absatz (1) dieses Artikels vorgesehenen endgültigen Regelung gelten die folgenden Bestimmungen.

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

(2)

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen

3. Abkommen über die Auslandsschulden des Deutschen Reiches
zwischen den drei Westalliierten , Bundesrepublik und 70 anderen Staaten
u.a.Italien 1966 BGBl II 1953 S 336 ff.

ⁱ Art. 2

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Rechtsvorschriften erlassen und die Verwaltungsmaßnahmen treffen, die zur Durchführung dieses Abkommens und seiner Anlagen erforderlich sind; sie wird auch die Rechtsvorschriften und die Verwaltungsmaßnahmen ändern oder aufheben, die mit diesem Abkommen und seinen Anlagen unvereinbar sind.

Art 3 Begriffsbestimmung

Buchstabe K „regelt ind bezug aus eine Schuld: Dass Zahlungs und sonstige Bedingungen für eine solche Schuld gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner oder in einem Vewrfahren zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner durch rechtskräftiges Urteil ... oder ... Beschluß eines Gerichtes ... festgesetzt worden sind

Art. 5

2. Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrag des **Reichs** handelnde Stellen oder Personen einschliesslich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.

4. Die gegen Deutschland oder deutsche Staatsangehörige gerichteten Forderungen von Staaten, die vor dem 1. September 1939 in das Reich eingegliedert oder am oder nach dem 1. September 1939 mit dem Reich verbündet waren, und von Staatsangehörigen dieser Staaten aus Verpflichtungen, die zwischen dem Zeitpunkt der Eingliederung (bei mit dem Reich verbündet gewesenen Staaten dem 1. September 1939) und dem 8. Mai 1945 eingegangen worden sind, oder aus Rechten, die in dem genannten Zeitraum erworben worden sind, werden gemäss den Bestimmungen behandelt, die in den einschlägigen Verträgen **getroffen worden sind oder noch getroffen werden. Soweit gemäss den Bestimmungen dieser Verträge solche Schulden geregelt werden können, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung.**

ⁱ Art. 17 Durchsetzung der Rechte der Gläubiger

1. Die Bundesrepublik Deutschland wird dem Gläubiger das Recht gewährleisten, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und seiner Anlagen durch deutsche Gerichte und mit Hilfe deutscher Behörden a. seine Rechte in bezug auf eine Schuld, wie sie in dem Zeitpunkt bestehen, in dem gemäss diesem Artikel Klage erhoben wird, durchzusetzen, falls der Gläubiger und der Schuldner sich über die Regulationsbedingungen nicht einigen und der Gläubiger sein Einverständnis damit erklärt, dass die deutschen Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen festsetzen; b. seine Rechte gemäss den Bedingungen der geregelten Schuld durchzusetzen, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen gemäss diesen Bedingungen nicht erfüllt; dies gilt auch für die Rechte, die der Gläubiger gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen ausüben kann, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt; der Gläubiger kann jedoch die Zahlung eines durch die Nichterfüllung der Schuld fällig werden den Kapitalbetrages nach dem Ausland nicht eher verlangen, als es der Fall gewesen wäre, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen erfüllt hätte.

2. Dem Gläubiger steht das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Recht nicht zu, wenn die Streitigkeit in dem Zeitpunkt, in dem das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Recht geltend gemacht werden soll, nach den Bestimmungen des betreffenden Vertrages oder dieses Abkommens und seiner Anlagen der ausschliesslichen Zuständigkeit eines Gerichts in einem Gläubigerstaate oder einer Schiedsinstanz unterliegt. Ist eine solche ausschliessliche Zuständigkeit in den Bestimmungen des betreffenden Vertrages vorgesehen, so können Schuldner und Gläubiger im gegenseitigen Einvernehmen darauf verzichten; dem Gläubiger steht in diesem Falle das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Recht zu.

3. a. Die Bundesrepublik Deutschland wird ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenseitigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zwischen dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, und der Bundesrepublik Deutschland verbürgt ist, dem Gläubiger das Recht gewährleisten nach Massgabe der Bestimmungen der Absätze 1 und 4 dieses

Artikels durch deutsche Gerichte und mit Hilfe deutscher Behörden rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten und Schiedsinstanzen über eine Schuld durchzusetzen sofern die Entscheidungen ergangen sind

- i. in einem Gläubigerstaate nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens
- ii. in einem Gläubigerstaate vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens wenn der Schuldner die durch die Entscheidung festgesetzte Schuld nicht bestreitet.

.....

4. Die deutschen Gerichte können es ablehnen, die Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer Schiedsinstanz - ausgenommen Entscheidungen einer nach den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen errichteten Schiedsinstanz - gemäss den Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels anzuerkennen und zu vollstrecken,

- a. wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nicht zuständig war oder die Zuständigkeit der Schiedsinstanz, welche die Entscheidung erlassen hat, nicht auf der Vereinbarung der beteiligten Parteien beruhte; oder
- b. wenn dem Schuldner in dem Verfahren, das zu der Entscheidung des Gerichts oder der Schiedsinstanz geführt hat, das rechtliche Gehör nicht gewährt war; oder
- c. wenn die Anerkennung der Entscheidung gegen den ordre public in der Bundesrepublik Deutschland verstossen würde; jedoch darf der Umstand, dass eine Entscheidung mit den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen nicht im Einklang steht, nicht dazu führen, dass ihre Anerkennung und Vollstreckung, und zwar innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und seiner Anlagen, als Verstoß gegen den ordre public im Sinne dieser Bestimmungen angesehen wird.

ⁱ Anlage VIII

zum Londoner Schuldenabkommen

Vereinbarte Auslegung des Artikels 5 Absatz 2 des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden

Art. 5 Absatz 2 des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden darf nicht so ausgelegt werden, als würden dadurch Rechte gemäss den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder solche Rechte beeinträchtigt, die aus Abkommen hergeleitet werden können, welche vor der Unterzeichnung des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Partei dieses Abkommens unterzeichnet wurden.ⁱ

Allegato VIII

Interpretazione convenuta concernente il paragrafo (2) dell'Articolo 5 dell'Accordo sui Debiti esterni germanici

Nessuna disposizione del paragrafo 2 dell'Articolo 5 dell'Accordo sui debiti esterni germanici potrà essere interpretata come lesiva per diritti fissati dalla legislazione vigente nella Repubblica Federale di Germania o previsti da un accordo concluso tra la Repubblica Federale Germanica e una o più Parti all'Accordo sui debiti esterni germanici prima della firma di questo ultimo Accordo.

4. Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23 Mai 1969:

Art 27 des

„Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihre innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen“

**5. Erster Vertrag zwischen der BRD und Italien
vom 2. 6.1961**

Art 1

Die Bundesrepublik D verpflichtete sich an die italienische Republik vierzig Millionen Deutsche Mark zu zahlen zugunsten der aus Gründen der Rasse des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen betroffenen italienische Staatsangehörigen , die durch diese Verfolgungsmaßnahmen Freiheitsschäden oder Gesundheit Schädigungen erlitten haben

Art 3

Mit der in Art 1 bezeichnete Zahlung sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik , unbeschadet etwaiger Ansprüche italienischen Staatsangehöriger auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetze, alle Fragen , die Gegenstand dieses Vertrages sind , abschließend geregelt .

Con il Pagamento du cui all.art. 1 , vengono regolate in modo definitivo tutte le questioni tra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana formanti oggetto per presente accordo , senza pregiudizio delle eventuali pretese di cittadini italiani in base alle legislazione tedesca sui risarcimento .

**6. Zweiter Vertrag zwischen der BRD und Italien 2. 6.1961 über die
Regelung gewisser vermögensrechtlicher , wirtschaftlicher und
finanzieller Fragen**

Art. 2

Die italienische Regierung erklärt , daß alle Ansprüche und forderungen der italienischen Republik oder von italienischen natürlichen und juristischen Personen , die gegen die Bundesregierung Deutschland ... noch schweben, erledigt sind , sofern sie auf Rechte und Tatbestände zurückgehen , die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 entstanden sind

Art 26

Die Italienische Republik wird nach Inkrafttreten dieses Abkommens dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 beitreten .

7. Grundgesetz 23. mai 1949

Art 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht , so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat Für den Anspruch auf Schadensersatz darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

8. Bürgerliches Gesetzbuch

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben , den Körper, die Gesundheit, die Freiheit , das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zu Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

9. Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990

zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)

Vom 8. Oktober 1990

Die einleitende deutsche Note vom 27. September 1990 wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag Dr. Eitel Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts

Bonn, 27. September 1990

Exzellenzen,

ich beehre mich, auf die Gespräche zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Bezug zu nehmen und im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes vorzuschlagen:

1. - omissis -

2. Vorbehaltlich der Ziffer 3 wird der Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) («Überleitungsvertrag») gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem außer Kraft; das gilt auch für die Briefe und die Briefwechsel zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag.

3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrags bleiben jedoch in Kraft:

...omissis

Sechster Teil:

Artikel 3 Absätze 1 und 3

...omissis

10. Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist"

§ 1

(1) Abkommen im Sinne dieses Gesetzes ist das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331).

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für dieses Gesetz.

§ 2

(1) Hat ein Schuldner wegen seiner Schuld einen Regelungsvorschlag gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, können sich aber Gläubiger und Schuldner über die Regelungsbedingungen nicht einigen, so kann der Gläubiger in bezug auf die Schuld die Ansprüche und sonstigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht setzt im erkennenden Teil seiner Entscheidung die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Gericht ist im Falle des Absatzes 1 zur Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld nicht befugt, soweit für die Entscheidung nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist.

§ 3

Hat ein Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so kann der Gläubiger in bezug auf die Schuld die Ansprüche und sonstigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht setzt im erkennenden Teil seiner Entscheidung die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

§ 4

(1) Die §§ 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn für die Entscheidung über die Ansprüche und Rechte, die der Gläubiger geltend zu machen beabsichtigt, im Zeitpunkt der Geltendmachung nach den Bestimmungen des Vertrages, auf dem die Ansprüche beruhen, ein Gericht in einem Gläubigerstaat oder eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist, es sei denn, daß Gläubiger und Schuldner in gegenseitigem Einvernehmen darauf verzichten, sich auf die ausschließliche Zuständigkeit zu berufen, oder daß auf die Klage des Gläubigers der Schuldner vor einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen.

(2) Bei verbrieften Schulden, deren Regelung nach den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens ein Regelungsangebot voraussetzt, kann der Gläubiger die Ansprüche und Rechte nach den §§ 2 und 3 nicht geltend machen, solange Verhandlungen zwischen dem Schuldner und einer in der Anlage I des Abkommens erwähnten Vereinigung von

Wertpapierinhabern (Bondholders' Council) oder einer entsprechenden Vereinigung oder der in Artikel VIII der Anlage II des Abkommens erwähnten Gläubigervertretung schweben oder eine Klage gemäß § 5 auf Abgabe des Regelungsangebots anhängig ist.

§ 9

(1) In Rechtsstreitigkeiten der in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Art gelten für die Kosten die Vorschriften des Artikels 17 Abs. 6 des Abkommens und, soweit diese Vorschriften besondere Bestimmungen nicht enthalten, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) Die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld in den Fällen der §§ 2 oder 3 bleibt bei der Berechnung des Streitwerts außer Betracht, sofern der Kläger die Festsetzung nicht beantragt hat.

§ 12

(1) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Verpflichtungen aus dem Abkommen und seinen Anlagen erledigt sind, darf ein Schuldner Zahlungen und sonstige Leistungen nicht bewirken, wenn 1. sie die Erfüllung einer Schuld zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist;

2. sie die Erfüllung einer geregelten Schuld zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten;

3. sie die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und die zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Buchstaben a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Zeitpunkt wird durch Gesetz bestimmt.

(3) Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht, soweit es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

(4) Durch Absatz 1 wird die Befugnis eines Gläubigers, bei einem Gericht innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zur Wahrung seiner Rechte ein Feststellungsurteil zu erwirken, nicht berührt.

§ 13

(1) Entscheidungen der Gerichte eines Gläubigerstaates über eine Schuld, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens rechtskräftig geworden sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe a (i) des Abkommens), werden auf Antrag des Gläubigers, der Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, durch die Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes für vollstreckbar erklärt.

(2) Eine Entscheidung ist in Ansehung der Rechte, die dem Gläubiger in bezug auf die in der Entscheidung festgestellte Schuld zustehen, nur nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind, für vollstreckbar zu erklären.¹

11. Legge n. 5 del 14 gennaio 2013

Art 3 della LEGGE 14 gennaio 2013, n. 5. Adesione della Repubblica italiana alla Convenzione delle Nazioni Unite sulle immunità giurisdizionali degli Stati e dei loro beni, fatta a New York il 2 dicembre 2004, nonché norme di adeguamento all'ordinamento interno.: Esecuzione delle sentenze della Corte internazionale di giustizia

1. Ai fini di cui all'articolo 94, paragrafo 1, dello Statuto delle Nazioni Unite, firmato a San Francisco il 26 giugno 1945 e reso esecutivo dalla legge 17 agosto 1957, n. 848, quando la Corte internazionale di giustizia, con sentenza che ha definito un procedimento di cui è stato parte lo Stato italiano, ha escluso l'assoggettamento di specifiche condotte di altro Stato alla giurisdizione civile, il giudice davanti al quale pende controversia relativa alle stesse condotte rileva, d'ufficio e anche quando ha già emesso sentenza non definitiva passata in giudicato che ha riconosciuto la sussistenza della giurisdizione, il difetto di giurisdizione in qualunque stato e grado del processo.

2. Le sentenze passate in giudicato in contrasto con la sentenza della Corte internazionale di giustizia di cui al comma 1, anche se successivamente emessa, possono essere impugnate per revocazione, oltre che nei casi previsti dall'articolo 395 del codice di procedura civile, anche per difetto di giurisdizione civile e in tale caso non si applica l'articolo 396 del citato codice di procedura civile.

ⁱ **12.) Überleitungsvertrag , BGBl II S. 301 ff :**

Artikel 1 - 6. Teil

(1) Die Frage der Reparationen wird durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden.

(2) Bis zu der in Absatz (1) dieses Artikels vorgesehenen endgültigen Regelung gelten die folgenden Bestimmungen.

Artikel 2

Das Kontrollratsgesetz Nr. 5 verliert, außer für die in dem Verzeichnis zum Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission (abgeändert durch Entscheidung Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission) genannten Länder, im Bundesgebiet seine Wirksamkeit, darf aber ohne Zustimmung der Drei Mächte nicht weiter außer Wirksamkeit gesetzt oder geändert werden. Die Bundesrepublik wird das Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission nur mit Zustimmung der Drei Mächte aufheben oder ändern

Artikel

3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

(2)

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen

13.) Italienische Verfassung

Art. 24.

Jedermann darf zum Schutz der eigenen Rechte und der rechtmäßigen Interessen vor einem Gericht Klage erheben. Die Verteidigung ist in jedem Abschnitt und in jeder Stufe des Verfahrens ein unverletzliches Recht. Den

Mittellosen werden durch eigene Einrichtungen die Mittel zur Klage und Verteidigung bei jedem Gerichtsverfahren zugesichert.

Art. 111.

1. Die Rechtsprechung erfolgt im Wege des gesetzlich geregelten fairen Verfahrens. Alle gerichtlichen Verfahren sind in kontradiktorischen Verhandlungen unter Gleichstellung der Parteien vor einem unbeteiligten und unparteiischen Richter zu führen. Eine angemessene Verfahrensdauer wird gesetzlich gewährleistet.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jolau', is centered on a light gray rectangular background.

Talla , il 19.11.2014